



Leitfaden zur Konformitätskontrolle bei der Einfuhr von Bananen

In der EU müssen grüne, ungereifte Bananen (Obstbananen) der Untergruppen Cavendish, Gros Michel und Hybriden den **Vermarktungsnormen für Bananen** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1333/2011 entsprechen. Man findet sie unter dem KN-Code 0803 90 10 00 im Elektronischen Zolltarif (EZT) mit einer Fußnote (D03 011). Für andere Obstbananen wie Baby-Bananen, Apfel-Bananen und Feigenbananen gelten diese Vermarktungsnormen hingegen nicht. Frische Mehlbananen des KN-Codes 08031010 unterliegen dagegen der **allgemeinen Vermarktungsnorm** gemäß Verordnung (EU) Nr. 543/2011 und sind im Elektronischen Zolltarif (EZT) mit einer Fußnote (D03 012) gekennzeichnet. Informationen zur Kontrolle von Mehlbananen sind im Leitfaden zur Konformitätskontrolle bei der Einfuhr von frischem Obst und Gemüse enthalten.

Die Vermarktungsnormen gelten für in der EU erzeugte Bananen ebenso wie für Bananen aus Drittländern. Die Kontrolle der Unions-Erzeugnisse findet vor dem Versand in der Packstation sowie im Entladehafen statt, wenn die Bananen außerhalb der Anbauregion vermarktet werden. Bei der Einfuhr aus Drittländern wird die Einhaltung der Vermarktungsnormen im ersten Entladehafen kontrolliert. Die BLE ist in Deutschland zuständig für die Kontrolle bei der Einfuhr aus Drittländern und beim Verbringen aus Erzeugungsgebieten der Mitgliedstaaten der EU.

Rechtsgrundlagen: Die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, und die Verordnung (EU) Nr. 1333/2011 sind die Rechtsgrundlage für die Vermarktungsnormen, die Konformitätskontrolle und die Freistellung von der Kontrolle bei grünen, ungereiften Bananen (Obstbananen). Diese gelten somit in allen Mitgliedstaaten und zwar nur für die Einfuhr aus Drittländern und beim Verbringen aus Mitgliedstaaten, solange die Bananen noch grün und nicht gereift sind.

Ihre Einfuhr ist genehmigungsfrei nur zulässig, wenn die jeweilige Partie den Vermarktungsnormen entspricht.

Der BLE ist die Zuständigkeit für die Überwachung der Einfuhren aus Drittländern in der Verordnung über Qualitätsnormen für Bananen übertragen.

Kennzeichnung: Die in den Vermarktungsnormen enthaltenen Kennzeichnungsvorschriften verlangen u. a. die Angabe der Adresse des Absenders und/oder Packers, d. h. die postalische Anschrift (Straße, Stadt, evtl. Postleitzahl, Land des Firmensitzes). Zusätzlich können – als freiwillige Angaben – Telefon- und Faxnummer und/oder elektronische Adressen angegeben werden.

Die Art der Kennzeichnung – Schriftgröße, Etikettengröße etc. – ist in den Vermarktungsnormen nicht festgelegt. Das OECD-Schema für die Anwendung internationaler Normen für Obst und Gemüse hat eine Empfehlung herausgegeben, die hilft, die Forderung nach guter Lesbarkeit zu erfüllen (siehe „OECD – Kennzeichnungsempfehlung“ auf der BLE-Seite unter „Vermarktungsnormen“).

Einfuhr: Für die zollrechtliche Abfertigung bei der Einfuhr ist die Vorlage einer Konformitätsbescheinigung oder einer Verzichtserklärung erforderlich. Die normpflichtigen Erzeugnisse sind im elektronischen Zolltarif mit einer entsprechenden Fußnote gekennzeichnet.

Anmeldung zur Konformitätskontrolle: Der Einführer ist verpflichtet, normpflichtige Bananen vor der Verzollung zur Konformitätskontrolle anzumelden.

Die Anmeldung bei der BLE erfolgt über das elektronische Anmeldeverfahren QUAKON



Um an dem Online-Verfahren teilnehmen zu können, müssen sich die antragstellenden Firmen bei der BLE registrieren lassen. Das Formular zur Registrierung, die Rechtsgrundlagen und Datenschutzhinweise sowie das Handbuch zur Benutzung des Verfahrens, finden Sie unter:

https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/Vermarktungsnormen/QUAKON/quakon_node.html

Der Eingang der Anmeldung wird durch die BLE automatisch bestätigt.

Ort und Zeitpunkt der Kontrolle: Die BLE bestimmt Ort und Zeitpunkt der Konformitätskontrolle und berücksichtigt dabei – soweit möglich – die Wünsche des Antragstellers. Außerhalb der Öffnungszeiten der Kontrollstellen können Konformitätskontrollen nur nach Vereinbarung durchgeführt werden. Die BLE prüft die technischen Voraussetzungen zur Durchführung der Kontrollen am gewünschten Kontrollort. Erforderlichenfalls bestimmt die BLE einen anderen Kontrollort.

Kontrolle im Entladungshafen: Die Konformitätskontrolle ist beim Verbringen aus einem Mitgliedstaat oder bei der Einfuhr aus einem Drittland nach Deutschland grundsätzlich im Entladehafen durchzuführen.

Kontrolle am Bestimmungsort: Wenn eine Kontrolle im Entladehafen aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird die Konformitätskontrolle zu einem späteren Zeitpunkt – spätestens beim Eingang in die Reifestation – durchgeführt. Diese Situation ist z. B. gegeben, wenn ein Container mit grünen, ungereiften Bananen im T1-Verfahren zum Bestimmungsort transportiert werden soll. Wird die Durchführung von Konformitätskontrollen an anderen Gestaltungsorten als den Bestimmungsorten beantragt, muss der Verfügungsberechtigte bei der Anmeldung der Kontrolle schriftlich bestätigen, dass er das Risiko einer Beeinträchtigung der Qualität der Bananen trägt.

Verzicht auf Konformitätskontrolle: Die BLE kann in Ausnahmefällen und nach Abwägung aller Risikofaktoren auf die Durchführung einer Konformitätskontrolle verzichten. Auf die Daten der Verzichtserklärung kann der deutsche Zoll über eine Schnittstelle anhand des Aktenzeichens direkt zugreifen. Es genügt daher, bei der Zoll-Anmeldung, dem deutschen Zoll das BLE-Aktenzeichen mitzuteilen.

Sollte sich die Bestimmung der Ware nach Erstellung der Verzichtserklärung ändern, d. h. soll die Ware in einem anderen Mitgliedstaat verzollt werden, so ist die BLE entsprechend zu unterrichten. Es muss eine neue Anmeldung mit dem zutreffenden Bestimmungsland erfolgen. Die BLE kontrolliert die entsprechende Ware und erstellt eine Konformitätsbescheinigung in Papierform mit Stempel und Unterschrift zur Vorlage in dem anderen Mitgliedstaat. Sofern die Zollstelle zur Abfertigung von nicht normpflichtigen Obstbananen (z. B. Baby-Bananen) eine Verzichtserklärung fordert, wird diese von der BLE auf Antrag erteilt.

Konformitätskontrolle: Der Einführer ist bei der Konformitätskontrolle von Bananen darlegungspflichtig. Er führt die vom Kontrolleur bezeichneten Packstücke vor, erteilt die gewünschten Auskünfte und gewährt jede für die Kontrolle benötigte Unterstützung. Wird dieser Verpflichtung nicht oder nur teilweise nachgekommen, lehnt der Kontrolleur die Durchführung der Konformitätskontrolle ab.

Die zur Konformitätskontrolle der Partie entnommene Gesamtprobe wird dem Einführer nach Beendigung der Kontrolle wieder zur Verfügung gestellt. Dieser füllt die Packstücke, die ggf. mit dem grünen Kontrollband der BLE verschlossen worden sind, wieder auf und verstaut sie im Transportmittel.

Die BLE ist nicht verpflichtet, beschädigte oder im Zuge der Kontrolle zerstörte Ware sowie ggf. erforderliche Rückstellproben zu ersetzen. Für Rückstellproben erhält der Einführer einen Probeentnahmeschein.



Kontrollergebnis – Konformität: Erweist sich eine kontrollierte Partie als normgerecht, wird eine Konformitätsbescheinigung erstellt. Für die Verzollung an einem deutschen Zollamt entfällt die papiermäßige Ausstellung der Konformitätsbescheinigung mit Stempel und Unterschrift. Es genügt die Angabe des BLE-Aktenzeichens bei der Zollanmeldung. Der deutsche Zoll kann über eine Schnittstelle mit der BLE die Daten aus der Konformitätsbescheinigung anhand des Aktenzeichens abrufen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Ware in einem anderen Mitgliedstaat verzollt werden soll, so ist die BLE entsprechend zu unterrichten. Die Ware muss erneut bei der BLE mit dem zutreffenden Bestimmungsland angemeldet werden. Eventuell findet eine neue Kontrolle statt. Die Konformitätsbescheinigung wird zur Vorlage beim Zoll des anderen Mitgliedstaates in Papierform mit Stempel und Unterschrift ausgestellt.

Kontrollergebnis – Beanstandung: Entspricht eine kontrollierte Partie nicht den Vermarktungsnormen, stellt der Kontrolleur ein Beanstandungsprotokoll aus. Die zollrechtliche Abfertigung zum freien Verkehr ist damit zunächst ausgesetzt. Die beanstandete Partie darf weder eingeführt noch auf dem Frischmarkt angeboten werden.

Der Einführer kann eine normgerechte Aufbereitung, z. B. Korrektur oder Vervollständigung der Kennzeichnung bzw. Aussortierung veranlassen. Diese Nachbesserung kann am Ort der Einfuhr oder nach Eröffnung eines T1-Verfahrens am Bestimmungsort erfolgen. In jedem Fall muss die normgerecht nachgebesserte Partie der BLE zu einer Nachkontrolle vorgeführt werden. Nach erfolgter Nachkontrolle erstellt der Kontrolleur eine Konformitätsbescheinigung für die normgerecht aufbereitete Partie oder Teile dieser Partie.

Der Einführer kann auch entscheiden, dass er eine nicht normgerechte, beanstandete Partie einer anderen Verwendung zuführen will. Denkbar ist die

- a) Zurücksendung in das Exportland,
- b) Verfügung in ein Land außerhalb der EU,
- c) industrielle Verarbeitung,
- d) Vernichtung unter zollamtlicher Aufsicht.

Freistellung von der Konformitätskontrolle: Die Mitgliedstaaten können Marktbeteiligte, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, von der Konformitätskontrolle im Entladehafen freistellen. Die freigestellten Marktbeteiligten können die Kontrolle in eigener Verantwortung durchführen oder eine Kontrollfirma damit beauftragen.

Die BLE, Referat 525, erteilt die Freistellungen für Entladungen in deutschen Seehäfen. Die Freistellung wird befristet erteilt. Die BLE prüft im Freistellungszeitraum die Einhaltung der Freistellungsbedingungen sowie im Entladehafen die Einhaltung der Vermarktungsnormen bei den Bananen. Zur Vorlage beim Zoll erhält der freigestellte Unternehmer eine Freistellungsbescheinigung.

Für Bananen von freigestellten Marktbeteiligten, die über den deutschen Entladehafen, für den die Freistellung erteilt wurde, gelöscht werden, aber an anderen Zollstellen der Gemeinschaft (in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU) in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden sollen, stellt das im Entladehafen zuständige Büro der BLE Teil-Freistellungsbescheinigungen aus. Dazu sind anzugeben: Nettogewicht der Bananen, Ursprungsland und Ankunftsdatum, das Kennzeichen des Transportmittels und der Empfänger. Die Teil-Freistellungsbescheinigung begleitet die Ware bis zum Verzollungsort.



Der Antrag auf Freistellung ist unter

https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/Vermarktungsnormen/Bananen/bananen_node.html

zu finden. Er muss vollständig ausgefüllt und elektronisch an qualitaetskontrolle@ble.de geschickt werden. Gleichzeitig wird der Antrag ausgedruckt und ist mit der Unterschrift versehen per Brief oder Fax an die BLE, Referat 525 zu senden.

Zollabfertigung: Für die zollrechtliche Abfertigung zum freien Verkehr ist die Vorlage einer Konformitätsbescheinigung, Verzichtserklärung, Freistellungsbescheinigung oder Teil-Freistellungsbescheinigung erforderlich.

Für die zollrechtliche Abfertigung muss das Erzeugnis über den KN-Code, das ist die Code-Nummer nach der „Kombinierten Nomenklatur“, in den Zolltarif der Europäischen Union eingeordnet sein. Für die Einordnung eines Erzeugnisses sind in Deutschland die Bundesfinanzbehörden zuständig. Auskünfte erhalten Sie bei den zuständigen Zollämtern oder im Internet unter

http://www.zoll.de/DE/Kontakt/Auskuenfte/Zolltarifnummern/zolltarifnummern_node.html

Lizenzen: Die Einfuhr von Obstbananen ist derzeit nicht lizenzpflichtig. Aktuelle Informationen zur Lizenzpflicht erhalten Sie unter

https://www.ble.de/DE/Themen/Marktorganisation/Ein-Ausfuhrlicenzen/ein-ausfuhrlicenzen_node.html

Weitere Vorschriften: Neben den genannten Vorschriften sind auch die Zollvorschriften, Vorschriften zu den zulässigen Rückstandshöchstmengen, pflanzenschutzrechtliche Vorschriften und lebensmittelrechtliche Vorschriften zu beachten.

Ausfuhr: Die Vermarktungsnormen für Bananen **gelten nicht** bei der Ausfuhr.

Weitere Informationen auf

https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/Vermarktungsnormen/Bananen/bananen_node.html

→ Informationen zur Anmeldung

https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/Vermarktungsnormen/QUAKON/quakon_node.html

→ Freistellung

https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/Vermarktungsnormen/Bananen/bananen_node.html#doc8981750bodyText3



→ Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Marktorganisation)
- Verordnung (EU) Nr. 543/2011 (Kontrollmethode)
- Verordnung (EU) Nr. 1333/2011
(Bananen: Vermarktungsnorm, Kontrolle, Preismeldung)

→ Vermarktungsnormen – Hilfen zur Anwendung

OECD-Kennzeichnungsempfehlung

Kontakt

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Präsident: Hanns-Christoph Eiden
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Redaktion: Monika Wermter-Finder, Referat 525, BLE

Telefon: +49 (0)228 68 45 – 3926
Fax: +49 (0)30 1810 68 45 - 3945
E-Mail: qualitaetskontrolle@ble.de

www.ble.de/qualitaetskontrolle

Stand: Juni 2021